

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schütte Fahrzeugbau GmbH

Stand: 11. 2010



1. Allgemeines

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr unserer Firma mit Ihren Abnehmern. Abweichende Bedingungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese Abweichungen von uns schriftlich bestätigt worden sind.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Aufträge und Abmachungen werden erst durch unsere Bestätigung verbindlich. Nebenabreden mit Vertretern oder anderen Betriebsangehörigen, die diese Verkaufs- und Lieferbedingungen zum Teil oder ganz ausschließen, sind ohne unsere schriftliche Bestätigung unwirksam.

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Nutzlastangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Verstöße verpflichten zu Schadensersatz, zumindest in Höhe des Arbeitsaufwandes. Wir empfehlen vor Auftragserteilung anhand der von uns zugesandten Unterlagen Prüfung der technischen Daten.

3. Auftragsbestätigung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Mit der Annahme unserer Auftragsbestätigung erklärt sich der Abnehmer mit dem Inhalt unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang einverstanden. Etwaige mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehende Geschäftsbedingungen des Abnehmers haben keine Gültigkeit und sind für uns unverbindlich, auch dann, wenn von unserer Seite kein Widerspruch erfolgt.

4. Lieferzeit

Eine vereinbarte Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Frist der Gegenstand unser Werk oder Werkslager verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Abnehmer mitgeteilt ist. Die vereinbarte Lieferzeit wird nach Möglichkeit eingehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit angegeben. Für verspätete Lieferung durch Zulieferschwierigkeiten, Krankheitsausfälle oder ähnliches verursacht, wird kein Schadensersatz geleistet. Ebenso erwächst dem Abnehmer kein Recht, bei verspäteter Lieferung den Auftrag ohne entsprechende Nachfrist aufzuheben. Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, Fälle höherer Gewalt usw. berechtigen uns, die Durchführung des Auftrags hinauszuschieben oder ganz zu unterlassen.

5. Zahlung

Die vereinbarten Preise gelten ab Werk Wardenburg oder ab Werkslager ohne etwaige Verladekosten gemäß unseren jeweilig gültigen Verkaufslisten am Tage der Lieferung. Preisänderungen infolge Material- und sonstiger Kostenverteuerungen sind vorbehalten. Wenn nicht anders vereinbart sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto in bar. Für den Fall, dass ein Skonto vereinbart wurde, hat dieser zur Voraussetzung, dass sämtliche fälligen Rechnungen aus früheren Lieferungen restlos bezahlt sind. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem uns der Betrag auf einem unserer Konten zur Verfügung steht. Abnehmer- oder Eigenwechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als geleistete Zahlung. Die entstehenden Diskontspesen und sonstigen Kosten werden berechnet und sind sofort zahlbar, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird. Die Aufrechnung mit von uns nicht anerkannten Ansprüchen des Abnehmers, ganz gleich, aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen beide Teile zur entsprechenden Preisanpassung. Reparaturrechnungen sind prinzipiell nach Rechnungserhalt rein netto zahlbar. Bei verspäteten Zahlungen behalten wir uns die Anrechnung von banküblichen Verzugszinsen vor. Die Bemessung der Kredithöhe bleibt uns jederzeit vorbehalten. Die Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns erst nach Vertragsabschluss bekannt werden und welche die Kreditwürdigkeit mindern, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Bestehen solche Verhältnisse bei einem Wechselbeteiligten, so können wir mit Rückgabe des Wechsels sofortige Bezahlung verlangen. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Abnehmer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Versandkosten durch uns übernommen worden sind. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Fahrzeuge und Geräte bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher, auch der noch ausstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser volles Eigentum. Dieses gilt auch für Teile, die von uns geliefert oder im Rahmen einer Reparatur oder Änderung eingebaut werden. Der Abnehmer darf über die gekauften oder eingebauten Gegenstände, sofern sie nicht restlos bezahlt sind und noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, nicht anderweitig verfügen. Die Forderungen des Abnehmers aus einer trotzdem erfolgten anderweitigen Verfügung werden bereits jetzt an unsere Firma abgetreten. Kommt der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder stellt er seine Zahlung ein, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Abnehmers an den von uns gelieferten Gegenständen. Wir sind berechtigt, entweder den Gegenstand ohne Verzicht auf unsere Ansprüche bis zu deren Befriedigung zur Sicherstellung zurückzunehmen, den Anspruch aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle willigt der Abnehmer schon jetzt darin ein, dass wir ohne Rechtstitel ermächtigt sind, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände in unseren Besitz zu bringen. Treten wir aus den erwähnten Gründen vom Vertrag zurück, hat der Abnehmer bis zur Rückgabe des Gegenstandes an uns für die Benutzung eine monatliche Entschädigung von mindestens 5 % des Neuwertes zu zahlen. Soweit der Gegenstand über eine

normale Abnutzung hinaus zusätzlich abgenutzt ist, hat der Abnehmer eine weitere Wertminderung besonders zu vergüten. Die Bestellung eines Gutachters durch uns auf Kosten des Abnehmers bleibt vorbehalten. Der Abnehmer darf den Gegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat er uns hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Sachmängelhaftung

Ist die von uns erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft, dürfen wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder den Mangel beseitigen. Mehrfache Nachbesserungen – in der Regel zwei – sind innerhalb einer angemessenen Frist zulässig.

Das Recht des Abnehmers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an in 12 Monaten, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Frist vorgeschrieben ist.

Offensichtliche Mängel bei Werkleistungen können nach Abnahme nur dann geltend gemacht werden, wenn sie uns unverzüglich angezeigt werden. Im Übrigen gilt § 640 Absatz 2 BGB. Ansonsten sind zwecks Erhaltung von Mängelansprüchen des Abnehmers Mängel uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereit zu halten.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen – insbesondere bei Nachbestellungen – berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten allenfalls als vertragsgemäß, soweit sie zumutbar sind und keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.

Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Sachmängelhaftung, wenn der Abnehmer unsere substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt habe, nicht widerlegt.

Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl, kann der Abnehmer nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises (Minderung) oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Verkauf gebrauchter Gegenstände. Diese werden unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung geliefert.

Stehen wir dem Abnehmer über unsere gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinaus zur Erteilung von Auskünften hinsichtlich der Verwendung seines Produktes zur Verfügung, so haften wir nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch uns beruhen, sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Fehlern der vertraglich vorausgesetzten Eignung, die den Abnehmer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte bleiben ebenso unberührt wie eine Haftung für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

8. Umtausch

Für Umtauschlieferungen (Retouren), die aufgrund falscher Bestellung des Abnehmers von uns vorgenommen werden müssen, werden 2 % vom Warenwert für Kostenabdeckung berechnet. Falls der Abnehmer vom Vertrag zurücktritt, können von uns bis 25 % des mit dem Abnehmer vereinbarten Auftragswertes als Schadensersatz berechnet werden, sofern der Abnehmer nicht einen geringeren Schaden nachweist.

9. Änderungen

Werden vom Abnehmer nach Vertragsschluss für das bestellte Fahrzeug Änderungen und Ergänzungen in dessen Konstruktion und Ausführung gewünscht, werden die hieraus entstehenden Mehrkosten besonders berechnet.

10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar und mittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, ist ebenso wie der Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung Wardenburg. Dies gilt auch dann, wenn bei Wechselzahlung ein anderer Zahlungsort als Wardenburg vereinbart ist.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll in diesem Falle durch eine Bestimmung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.